

Sitzung vom 7. November 2018

1050. Motion (Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen)

Kantonsrätin Silvia Rigoni, Kantonsrat Beat Bloch und Kantonsrätin Kathy Steiner, Zürich, haben am 20. August 2018 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Entwurf einer gesetzlichen Grundlage dem Kantonsrat zu unterbreiten, damit die Auswirkungen der kantonalen Gesetzgebung die fortschreitende Erwärmung des Klimas möglichst wenig vorantreiben. Mit der Klimaverträglichkeitsabschätzung sollen die gesetzlichen Grundlagen auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens beurteilt werden. Als Modell für die Klimaverträglichkeitsabschätzung eignen sich die «Richtlinien für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts».

Begründung:

Die Bundesversammlung hat am 16. Juni 2017 den Abschluss des Klimaabkommens von Paris genehmigt und das Übereinkommen ist für die Schweiz am 5. November 2017 in Kraft getreten (SR 0.814.012).

Das Übereinkommen hat drei Hauptziele:

1. Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau;
2. Die Stärkung der Fähigkeit, sich durch eine Förderung der Klimaresistenz und geringeren Treibhausgasemissionen an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen;
3. Vereinbarkeit der Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und klimaresistenter Entwicklung.

Der Kanton Zürich ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um diese Ziele zu erreichen, und muss folglich mit seiner Gesetzgebung die notwendigen Grundlagen für den Schutz des Klimas schaffen. Die Klimaerwärmung ist im vollen Gang und bedroht Umwelt, Bevölkerung und Infrastruktur im Kanton. Die erneute Hitzeperiode im Sommer 2018 hat gezeigt, dass dringender Handlungsbedarf auch bei den unterschiedlichen Bereichen der Staatsgeschäfte besteht.

Wenn bei den gesetzlichen Grundlagen die möglichen Folgen für das Klima ausgewiesen werden, hat der Gesetzgeber eine transparente Basis dafür, seine Entscheidungen an den Zielen des Pariser Abkommens auszurichten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Silvia Rigoni, Beat Bloch und Kathy Steiner, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Es gehört zu einer sachgerechten Vorbereitung von Erlassen, dass im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens die Rechtsnormen ganz allgemein auf ihre Auswirkungen hin überprüft werden. Es ist somit jeweils eine umfassende Rechtsfolgenabschätzung erforderlich. Diese verlangt, dass neben dem Gesichtspunkt der Klimaerwärmung weitere Gebiete, wie die allgemeine nachhaltige Entwicklung, die wirtschaftlichen Umverteilungen und die gesellschaftlichen Auswirkungen, Eingang in die Betrachtung finden. Für eine solche Abschätzung braucht es keine zusätzliche Gesetzesgrundlage; im Rahmen der Erarbeitung einer Vorlage werden deren Auswirkungen ohnehin gesamthaft gewichtet und ausgewiesen. Der singuläre Ansatz der Motion, einzig die Abschätzung der Klimaverträglichkeit in den Fokus zu rücken, ist deshalb abzulehnen.

Die Verminderung der Treibhausgasemissionen ist eine zentrale weltweite Herausforderung der nächsten Jahre und Jahrzehnte. Die Einigung auf das Übereinkommen von Paris und dessen Ratifikation durch mittlerweile 180 Staaten, darunter die Schweiz, zeigt die weltweite Übereinstimmung, die dazu besteht. Die in der Motion geforderte Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen ist eine Möglichkeit, um die Klimaverträglichkeit im Kanton Zürich zu verbessern. Eine andere Möglichkeit ist die Umsetzung von Massnahmen auf der Vollzugsebene. Mit den Legislaturzielen (RRZ 7.1g) hat der Regierungsrat beschlossen, Massnahmenpläne zur Verminderung der Treibhausgase und zur Anpassung an den Klimawandel festzusetzen. Mit Beschluss Nr. 920/2018 ermächtigte der Regierungsrat die Baudirektion, die Massnahmenpläne «Verminderung der Treibhausgase» und «Anpassung an den Klimawandel» festzusetzen. Die Festsetzung erfolgte am 9. Oktober 2018. Mit diesen Instrumenten können die erforderlichen Massnahmen sachgerecht koordiniert werden.

Zu einer Klimaverträglichkeitsabschätzung gehören neben Aussagen über die Verminderung der Treibhausgase (Klimaschutz) auch Ausführungen über die Anpassung an den Klimawandel. Mit dieser Anpassung kann der Kanton direkt auf die Klimafolgen Einfluss nehmen. Aus diesem Grund sieht der Massnahmenplan zur Anpassung an den Klimawandel bereits eine Überprüfung von Planungsinstrumenten und Rechtsgrundlagen bezüglich der Berücksichtigung lokalklimaangepasster Stadtentwicklung vor. Dabei stellt sich die Frage nach der Ausgewogenheit einer

solchen Beurteilung der Klimaverträglichkeit. Diese ist ein wichtiger, aber eben nur einer von verschiedenen wichtigen Gesichtspunkte der in Art. 6 der Kantonsverfassung (LS 101) verankerten Pflicht zur Erhaltung der Lebensgrundlagen und der nachhaltigen Entwicklung. Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat eine ausgewogene Rechtsfolgenabschätzung für angemessener.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 225/2018 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli